

[Bitte beachten Sie: Die unten stehenden Inhalte sind veraltet und dienen lediglich als Informationsmaterial zu Förderschwerpunkten, die in der bis 31.10.2024 gültigen Fassung der Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz aufgeführt waren. In der aktuellen Version (gültig ab 01.11.2024) sind diese Förderschwerpunkte nicht mehr vorhanden und werden deshalb nicht mehr als einzelne Unterseiten auf klimaschutz.de aufgeführt.]

Inhalt

Förderschwerpunkt 4.1.2 Implementierung und Erweiterung des Energiemanagements	1
Antworten auf häufig gestellte Fragen	1
Förderschwerpunkt 4.1.3 Implementierung eines Umweltmanagements	4
Antworten auf häufig gestellte Fragen zu laufenden Vorhaben	4
Förderschwerpunkt 4.1.5 a) Aufbau und Betrieb kommunaler Netzwerke – Gewinnungsphase	5
Antworten auf häufig gestellte Fragen zu laufenden Vorhaben (Projektphase)	5
Förderschwerpunkt 4.1.8 c) Ausgewählte Maßnahme aus einem Klimaschutzkonzept	6
Antworten auf häufig gestellte Fragen	6
Förderschwerpunkt 4.1.9 Erstellung eines integrierten Vorreiterkonzepts	7
Antworten auf häufig gestellte Fragen	7
Förderschwerpunkt 4.1.11 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung	10
Antworten auf häufig gestellte Fragen zu laufenden Vorhaben	12
Förderschwerpunkt 4.2.1 b) Adaptiv geregelte Straßenbeleuchtung	13
Antworten auf häufig gestellte Fragen	13
Förderschwerpunkt 4.2.2 Sanierung von Lichtsignalanlagen	14
Förderschwerpunkt 4.2.4 Sanierung und Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen	15
Förderschwerpunkt 4.2.5 b) Wegweisung und Signalisierung für den Radverkehr	15
Antworten auf häufig gestellte Fragen	15
Förderschwerpunkt 4.2.9 Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen in Rechenzentren	15

Förderschwerpunkt 4.1.2 Implementierung und Erweiterung des Energiemanagements

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Was ist ein Energiemanagementsystem (EMS)?

Ein EMS führt durch die systematische (PDCA-Zyklus) und kontinuierliche Erfassung und Steuerung des Strom-, Wärme- und Wasserverbrauchs dazu, dass die Energieverbräuche und die damit verbundenen Kosten reduziert werden. Es umfasst alle Tätigkeiten, die geplant und durchgeführt werden, um bei gleicher Leistung den geringsten Energieeinsatz sicherzustellen, unnötigen

Energieverbrauch zu vermeiden, Arbeitsabläufe zu optimieren und die Treibhausgasbilanz einer Organisation zu verbessern.

Können Antragstellende zwei Mal den Förderschwerpunkt zur Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagementsystems aus der Kommunalrichtlinie 2022 beantragen – zunächst als Implementierung und danach als Erweiterung?

Nein. Eine Förderung wird lediglich einmalig pro Antragstellenden gewährt – entweder als Implementierung ODER als Erweiterung. Die Einordnung erfolgt entsprechend der Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Nr. 4.1.2 der Kommunalrichtlinie sowie dem Technischen Annex. Eine frühere Förderung "Energiemanagementsysteme" aus der bis Ende 2021 gültigen Richtlinie ist jedoch kein Ausschlusskriterium für eine Beantragung. Entscheidend ist, dass die Bewilligungsvoraussetzungen der aktuellen Kommunalrichtlinie erfüllt werden.

Wenn in einer Organisation aktuell Gebäudeverbrauchsdaten erfasst und in einem jährlichen Energiebericht zusammen getragen werden, aber noch keine Ableitungen von Kennwerten oder Verbesserungsmaßnahmen erfolgen - kann dann ein Antrag zur Einführung eines Energiemanagementsystems gestellt werden?

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob einen Antrag zur a) Einführung oder aber zur b) Erweiterung eines Energiemanagements gestellt werden kann.

a) Die Einführung eines Energiemanagements kann dann beantragt werden, wenn noch kein Energiemanagement im Sinne des Technischen Annex vorliegt. Ein Energiemanagement liegt bereits vor, wenn organisatorische Strukturen vorhanden sind, ein monatliches Energiecontrolling erfolgt sowie jährliche Energieberichte erstellt werden.

b) Im Falle einer Erweiterung des Energiemanagements muss belegt werden, dass das bisherige Energiemanagement nur rund ein Drittel des Wärmebedarfs der Liegenschaften abdeckt.

Ist eine Förderung möglich, wenn Kommunen beziehungsweise Organisationen bereits über Teile des Energiemanagements verfügen?

Auch Interessenten, die ihre EMS professionalisieren wollen, sollen von der Förderung profitieren. Daher können Sie sich mit Ihrer individuellen Situation an die [Agentur für kommunalen Klimaschutz oder an den Projektträger ZUG](#) wenden und direkt klären, was in Ihrem Fall förderfähig ist. Der Abstimmungsaufwand kann in diesem Fall etwas höher sein, um den effizienten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten.

In unserem Klimaschutzkonzept ist im Maßnahmenkatalog die Einführung eines EMS aufgeführt und die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes wurde durch den Gemeinderat beschlossen. Muss ein separater Beschluss für den EMS-Antrag eingereicht werden?

Ja. Die Kommunalrichtlinie gibt als Bewilligungsvoraussetzung den Beschluss durch das oberste Entscheidungsgremium über den Aufbau und den beabsichtigten dauerhaften Betrieb eines EMS vor.

Sind Kommunen, die den Kom.EMS Qualitätsstufe Standard (Energiemanagement für Gebäude mit 60 % Wärmeanteil) nachgewiesen haben, förderfähig?

Nein, die Zuwendungsvoraussetzung lautet entweder, dass es noch kein Energiemanagementsystem gibt (dann ist die Einführung förderfähig) oder dass das Energiemanagement nur rund ein Drittel des Wärmeverbrauchs der Liegenschaften abdeckt (dann ist die Erweiterung förderfähig).

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählt der Einsatz fachkundiger externer Dienstleister – und zwar im Umfang von bis zu 45 beziehungsweise 20 Beratertagen. In welchen Fällen wird der volle, wann der reduzierte Satz an Beratertagen bewilligt?

Der volle Satz an Beratertagen für die Implementierung eines EMS kann auch bei einem lückenhaft

bestehenden EMS gewährt werden, bei dem nur Teile der Definition des Technischen Annex eingeführt sind. Reduzierte Beratertage (20 Tage) werden hingegen in folgenden Fällen bewilligt:

- a) Es handelt sich um eine Erweiterung gemäß Kommunalrichtlinie, das heißt ein EMS nach Definition im Technischen Annex deckt nur rund ein Drittel des Wärmeverbrauchs der Liegenschaften ab.
- b) Es liegt ein Klimaschutz-Teilkonzept für Liegenschaften vor.

Laut Kommunalrichtlinie werden, wenn bereits ein Teilkonzept Liegenschaften vorhanden ist, nur 20 Beratertage gewährt. Müssten sich die 20 Beratertage nicht generell auf eine Erweiterung beziehen, unabhängig davon, ob ein Teilkonzept Liegenschaften vorliegt?

Das ist korrekt - bei Erweiterung werden grundsätzlich 20 Beratertage gewährt. Darüber hinaus sind drei verschiedene Fälle zu unterscheiden:

Erster Fall: Liegt ein Teilkonzept Liegenschaften vor, das zu keinem Energiemanagementsystem (wie in der Kommunalrichtlinie definiert) geführt hat, würde man von einer Implementierung sprechen. Die Beratertage würden reduziert.

Zweiter Fall: Liegt ein Teilkonzept Liegenschaften vor und 30 Prozent der Liegenschaften sind in einem Energiemanagementsystem erfasst, würde dies als Erweiterung gelten. Die 20 Beratertage würden trotzdem greifen.

Dritter Fall: Gibt es kein Teilkonzept Liegenschaften, aber 30 Prozent der Liegenschaften sind im Energiemanagementsystem erfasst, sind 20 Beratertage förderfähig.

Was ist eine Energiemanagement-Software?

Eine im Sinne der Kommunalrichtlinie zuwendungsfähige Energiemanagement-Software hilft bei der elektronischen Datenverarbeitung und dient der Auswertung sowie Bewertung messtechnischer Verbrauchsdaten.

Gibt es Anforderungen an die Qualifikation des Fachpersonals? Sind Mitarbeitende im Energiemanagement mit dem Fokus Technisches Energiemanagement/Betriebsoptimierung (Energietechniker und Energietechnikerinnen) förderfähig?

Seitens des Fördermittelgebers werden hier keine Vorgaben gemacht. Es liegt im Ermessen des Antragstellenden beziehungsweise des Zuwendungsempfangenden, geeignetes Personal für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme zu rekrutieren. Hinsichtlich der Ausbildung gibt es keine Vorgaben. Ein Studienabschluss ist nicht zwingend erforderlich.

Warum muss die projektbezogene Personalstelle befristet geschaffen werden?

Im Rahmen der Kommunalrichtlinie erfolgt die Förderung als Projektförderung, das heißt für eine definierte Zielstellung und für einen befristeten Zeitraum. Die zu fördernde Personalstelle ist entsprechend dieser Zielstellungen neu zu schaffen und für die Dauer der Projektförderung zu befristen.

Gemäß der Richtlinie für einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) sind Personalausgaben nicht zuwendungsfähig, wenn diese bereits durch Dritte aus öffentlichen Haushalten gedeckt sind. Das projektbezogene Personal darf demzufolge nicht grundfinanziert sein. In der Vorhabenbeschreibung zum Förderantrag ist daher eine entsprechende Erklärung zu bestätigen, dass die Personalstelle zusätzlich und befristet geschaffen wird.

Was ist bei der Messtechnik zu beachten?

Zuwendungsfähig sind sowohl mobile als auch fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik. Die Messtechnik muss in unmittelbarem Bezug zum EMS stehen, um diesem die notwendigen Daten zu liefern. Nicht zuwendungsfähig sind hingegen Messstellen, Übergabepunkte oder Zähler des Energieversorgers.

Was beinhaltet eine Gebäudebewertung?

Eine Gebäudebewertung liefert auf Basis einer systematischen Analyse des Gebäudes einen Überblick über den energetischen Zustand. Sie macht deutlich, welcher Handlungsbedarf besteht und enthält eine Schätzung der Investitionskosten. Daraus wird eine Prioritätenliste der Klimaschutzmaßnahmen abgeleitet, die technisch und wirtschaftlich am effektivsten umzusetzen sind. Bei der Darstellung der Sanierungsmaßnahmen ist die Zielsetzung eines Gebäudebestands im Niedrigstenergiehaus-Standard gemäß EU-Richtlinie (EU) 2018/844 zur Gesamteffizienz von Gebäuden bis zum Jahr 2050 zu berücksichtigen.

Gebäudebewertungen können für maximal 100 Gebäude beantragt werden. Antragstellende, die mehr als 100 Liegenschaften besitzen, müssen die verschiedenen Gebäudetypen sinnvoll "clustern" und daraus maximal 100 Gebäude auswählen. Untersuchungen von Gebäuden, deren Bauantrag nach dem 30.09.2009 gestellt wurde, sind nicht zuwendungsfähig.

Bisher waren Gebäude, die nach 2002 errichtet wurden, von der Förderung im Bereich der Gebäudebewertung ausgeschlossen. Ist das weiterhin gültig?

Mit Inkrafttreten der Kommunalrichtlinie 2022 gilt für den Förderschwerpunkt Energiemanagement im Bereich Gebäudebewertung: Bei der Gebäudebewertung sind Gebäude ausgeschlossen, deren Bauantrag nach dem 30.09.2009 gestellt wurde. Grund dafür ist die EnEV 2009, die für alle Bauanträge ab dem 01.10.2009 galt und ein deutlich höheres Energieeffizienzniveau verlangte. Eine Gebäudebewertung mit Blick auf energetische Sanierungen ist für diese Immobilien deshalb nicht sinnvoll.

Muss das geförderte EMS zertifiziert werden?

Die Zertifizierung des EMS ist ein optionaler Bestandteil der Förderung. Sofern hierfür Ausgaben beantragt werden, muss die Zertifizierung nach einem anerkannten Zertifizierungssystem (zum Beispiel KOM-EMS) erfolgen. Der Nachweis über die erfolgte Zertifizierung ist zum Abschluss des Vorhabens mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Was beinhaltet ein Energiebericht und wofür wird er benötigt?

Im Energiebericht werden alle für das Energiemanagement relevanten Handlungsfelder, Prozesse, Verbrauchs- und Erzeugungstellen systematisch und zusammenfassend erfasst, Einsparpotenziale identifiziert und Handlungsempfehlungen gegeben. In fortlaufenden jährlichen Energieberichten werden die Ergebnisse der Implementierung des Energiemanagements dokumentiert. Der Energiebericht muss mindestens den inhaltlichen Anforderungen des Technischen Annex entsprechen.

Wann muss ein Energiebericht eingereicht werden?

Der jüngste Energiebericht ist in digitaler Form mit dem Verwendungsnachweis beim Projektträger einzureichen.

Förderschwerpunkt 4.1.3 Implementierung eines Umweltmanagements

Antworten auf häufig gestellte Fragen zu laufenden Vorhaben

Was ist das EMAS-System?

Mit dem europäischen Umweltmanagementsystem EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) sind Organisationen in der Lage, ökologische Schwachstellen zu beseitigen sowie Ressourcen in Form von Material und Energie intelligent einzusparen und damit Kosten zu senken. Das EMAS-System wurde aus einem Gemeinschaftssystem aus Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung entwickelt.

Kann sich die Förderung der Implementierung eines Umweltmanagementsystems nach EMAS grundsätzlich auf mehrere eigene, aber ortsverschiedene Standorte zum Beispiel im Fall einer Landeskirche: Verwaltung in A, Priesterseminar in B und eigenes Tagungshaus in C beziehen?

Ja, die Standorte können zusammengefasst werden. Jeder Standort muss jedoch einzeln geprüft werden. Da die Förderung auf zwanzig Beratertage beschränkt ist, empfehlen wir eine Fokussierung auf gleichartige Organisationseinheiten, zum Beispiel ausschließlich Kitas oder Verwaltungsgebäude, sowie eine maximale Anzahl von zehn bis zwölf Standorten. Bitte beachten Sie zudem, dass in der Kommunalrichtlinie immer nur die Zertifizierung für einen Standort gefördert wird. Die anderen betrachteten Standorte müssen dann aus eigenen Mitteln zertifiziert werden.

Werden immer maximal zwanzig Beratungstage und die Zertifizierung für einen Standort – unabhängig von der Anzahl der beteiligten Standorte – gefördert oder ist bei mehreren Standorten eine entsprechende Erhöhung der Beratungstage vorgesehen?

Ja. Es werden immer nur maximal zwanzig Beratungstage und die Zertifizierung für einen Standort gefördert. Dies trifft auch zu, wenn sich mehrere Antragstellende zu einem Förderantrag zusammengeschlossen haben.

Wird die externe Validierung durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterin entsprechend seiner Gesamtkosten und bezogen auf alle Standorte des Antragstellenden, in denen EMAS eingeführt wurde, gefördert?

Eine Validierung durch einen externen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterin, die zu einer Zertifizierung im Rahmen eines Umweltmanagements (UMS) führt, wird im Rahmen der Kommunalrichtlinie für einen Standort gefördert. Die Zertifizierung weiterer Standorte sowie die Übertragung des UMS auf weitere Standorte erfolgt dann ohne Förderung in Eigenregie.

Was ist bei Projektabschluss zu tun?

Nach Ende der Projektlaufzeit müssen Sie einen Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Schlussbericht und weiteren Anlagen, erstellen und bei dem Projektträger einreichen. Den Schlussbericht erstellen Sie über das Monitoring-Tool der Kommunalrichtlinie. Die erforderlichen Unterlagen, die Einreichungsfrist sowie die Zugangsdaten zum Monitoring-Tool können Sie dem Zuwendungsbescheid (Anlage „Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise“) entnehmen.

Förderschwerpunkt 4.1.5 a) Aufbau und Betrieb kommunaler Netzwerke – Gewinnungsphase

Antworten auf häufig gestellte Fragen zu laufenden Vorhaben (Projektphase)

Wird die Förderung auch dann gewährt, wenn der Gewinnungsversuch von Netzwerkteilnehmenden nicht erfolgreich ist?

Ja. Die Förderung wird dem Netzwerkmanager oder der Netzwerkmanagerin auch dann gewährt, wenn dieser nicht erfolgreich ist und keine Netzwerk zustande kommt. In diesem Fall ist der [Gewinnungsversuch](#) nachzuweisen.

Was ist bei der finanziellen Abrechnung eines Vorhabens in der Gewinnungsphase zu beachten?

Aus administrativen Gründen werden alle Ausgaben in der Finanzposition 0835 (Vergabe von Aufträgen) geführt. In diese Finanzposition tragen Sie bitte alle Ausgaben – Sach- und Personalausgaben – ein, die Ihnen im Rahmen des Vorhabens entstehen. Der Nachweis der Ausgaben erfolgt über die Belegliste. Die Personalausgaben sind nicht gesondert nachzuweisen. Allerdings können im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zusätzliche Nachweise zu den Personalausgaben (Lohnjournale und/oder Projektdokumentationen) durch den Projektträger angefordert werden, sofern dies erforderlich ist.

Was ist bei Projektabschluss zu tun?

Nach Ende der Projektlaufzeit müssen Sie einen Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Schlussbericht und weiteren Anlagen, erstellen und bei dem Projektträger einreichen. Den Schlussbericht erstellen Sie über das Monitoring-Tool der Kommunalrichtlinie. Die erforderlichen Unterlagen, die Einreichungsfrist sowie die Zugangsdaten zum Monitoring-Tool können Sie dem Zuwendungsbescheid (Anlage „Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise“) entnehmen. Als Hilfestellung finden Sie am Ende dieser Seite unter „Links und Downloads“ weiterführende Hinweise zum Projektabschluss.

Gibt es zusätzliche Unterlagen, die mit dem Verwendungsnachweis einzureichen sind?

Ja, bitte reichen Sie mit dem Verwendungsnachweis die [Bestätigungen über die Gewinnungsversuche](#) zur Teilnahme an einem kommunalen Netzwerk ein.

Förderschwerpunkt 4.1.8 c) Ausgewählte Maßnahme aus einem Klimaschutzkonzept

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Wann und wie lange kann die ausgewählte Maßnahme beantragt werden?

Die Antragstellung ist einmalig während eines parallel geförderten Klimaschutzmanagementvorhabens (Nummer [4.1.8 a\)](#) oder [4.1.8 b\)](#) der Kommunalrichtlinie) möglich. In der Regel werden die Maßnahmen im Rahmen des Anschlussvorhabens umgesetzt, da diese dem beschlossenen Klimaschutzkonzept entstammen müssen. Die Antragstellung kann aber auch bereits im Erstvorhaben, das die Konzepterstellung beinhaltet, erfolgen.

Ist für einen Antrag die Einreichung eines politischen Beschlusses zur Umsetzung der "Ausgewählten Klimaschutzmaßnahme(n)" Maßnahme erforderlich?

Zuwendungsvoraussetzung für die "Ausgewählte Klimaschutzmaßnahmen" ist, dass es sich um Maßnahmen aus dem beschlossenen Klimaschutzkonzept handelt; ein separater Beschluss für die "Ausgewählten Klimaschutzmaßnahmen" ist nicht erforderlich.

Als Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin kann ich die Maßnahme nicht während der Projektlaufzeit des Klimaschutzmanagements abschließen – ist das förderschädlich?

Nein. Zwar dient der Förderschwerpunkt der Umsetzung von Maßnahmen aus dem beschlossenen Klimaschutzkonzept, welches parallel umgesetzt wird – die ausgewählte Maßnahme soll vom Klimaschutzmanagement beantragt, initiiert und umgesetzt werden. Eine Fortführung der ausgewählten Maßnahme nach Abschluss des Anschlussvorhabens Klimaschutzmanagement ist jedoch möglich.

Unter welchen Umständen können strategische Maßnahmen über die Kommunalrichtlinie bezuschusst werden?

Strategische Maßnahmen müssen umsetzungsorientiert sein und die Umsetzung investiver Maßnahmen vorbereiten. Rein strategische Maßnahmen ohne umsetzungsvorbereitenden Charakter wie Informationskampagnen, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Workshops, Coachings und andere sind hingegen nicht zuwendungsfähig.

Beispiele für zuwendungsfähige strategische Maßnahmen:

- [Klima- und energieeffiziente Küche in Schulen](#),
- Erstellung eines Solarkatasters.

Nicht gefördert werden konzeptionelle Ausarbeitungen / Studien, wie z.B. [4.1.6 Machbarkeitsstudien](#) oder Konzepte (z.B. Heiz- oder Energiekonzepte)

Wie hoch kann der Zuschuss für eine ausgewählte Maßnahme im Rahmen dieses Förderschwerpunkts maximal sein?

Der maximale Zuschuss beträgt 200.000 Euro.

Können mit der Förderung auch externe Dienstleister beauftragt werden?

Ja. Die Beauftragung fachkundiger externer Dienstleister zur Unterstützung bei der Umsetzung ist zuwendungsfähig.

Können auch untergeordnete Verwaltungs- oder Organisationseinheiten des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin Anträge stellen?

Befinden sich die Fördergegenstände im Eigentum oder im Zuständigkeitsbereich einer direkt zugeordneten Verwaltungs- oder Organisationseinheit des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin für das laufende Klimaschutzmanagementvorhaben, kann diese oder dieser als Antragstellerin oder Antragsteller für die ausgewählte Klimaschutzmaßnahme fungieren. Sofern Anträge durch Kommunen eines kommunalen Zusammenschlusses gestellt werden müssen – aufgrund von Zuständigkeiten oder Eigentumsverhältnissen – ist dies mit dem Klimaschutzmanagement abzustimmen. Weitere ausgewählte Maßnahmen sind dann parallel durch weitere Anträge – als Verbund – einzureichen.

Sind die gesamten Ausgaben, die im Rahmen eines investiven Vorhabens – etwa einer Gebäudesanierung – anfallen, über die Kommunalrichtlinie förderfähig?

Nein. Es werden nur Ausgaben anerkannt und bezuschusst, die direkt der Treibhausgaseinsparung dienen beispielsweise die Fassadendämmung, der Austausch der Raumluftheizungsanlage oder der Innen- und Außenbeleuchtung beziehungsweise der Heizungsanlage. Nicht gefördert werden aber die Fußboden- und Malerarbeiten oder die Erneuerung der Gebäude-Elektroinstallation.

Sind im Rahmen einer Gebäudesanierung energetische Sanierungen für wirtschaftlich genutzte Gebäude zuwendungsfähig?

Wirtschaftlich genutzte Gebäude oder Anlagen können grundsätzlich Gegenstand einer ausgewählten investiven Maßnahme sein. Dabei gilt: Jede Fördermaßnahme wird auf Beihilferelevanz geprüft. Daher kann sich im gegebenen Fall aufgrund von beihilferechtlichen Vorgaben eine reduzierte Förderquote ergeben.

Müssen die "Ausgewählten Klimaschutzmaßnahmen" im Arbeitsplan meines Anschlussvorhabens aufgeführt sein?

Die "Ausgewählten Klimaschutzmaßnahmen" müssen im Maßnahmenkatalog des Klimaschutzkonzeptes aufgeführt sein, auf dessen Grundlage das Anschlussvorhaben bewilligt wurde.

Förderschwerpunkt 4.1.9 Erstellung eines integrierten Vorreiterkonzepts

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Gibt es einen zeitlichen Rahmen für die Antragsstellung?

Ja. Die Beantragung von Vorreiterkonzepten ist einmalig bis zum 31.12.2024 möglich.

Kann die Förderung eines Vorreiterkonzeptes beantragt werden, wenn ein älteres Klimaschutzkonzept nach dem 31.12.2016 aktualisiert wurde?

Nein. Wenn ein Klimaschutzkonzept, das vor dem 31.12.2016 erstellt wurde, nach dem 31.12.2016 aktualisiert wurde, sind die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß Punkt 4.1.9 der Kommunalrichtlinie nicht mehr erfüllt. Als Aktualisierung gilt jegliche inhaltliche Anpassung und Fortschreibung des Konzeptes, also auch, wenn beispielsweise die Ziele und die grundsätzliche Ausrichtung nicht verändert wurden.

Welche inhaltlichen Bausteine muss ein Vorreiterkonzept umfassen?

Das Konzept muss unter anderem folgende Punkte enthalten:

- Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2040,
- Bildung eines Arbeitskreises mit mindestens drei relevanten Verwaltungseinheiten,
- ein Trend-Szenario als Referenz und ein Klimaschutz-Vorreiter-Szenario als Ziel,
- Klimaschutzstrategien,
- einen Maßnahmenkatalog,
- sowie eine Strategie zur „klimaneutralen Kommunalverwaltung“ bis 2035.

Alle inhaltlichen Anforderungen an das Vorreiterkonzept finden sich im Technischen Annex.

Gibt es bereits für die Ausschreibung zur Konzepterstellung inhaltliche Vorgaben?

Für die Ausschreibung gibt es keine inhaltlichen Vorgaben. Der externe Dienstleister muss bei der Konzepterstellung die erforderlichen Inhalte berücksichtigen und stets in engem Austausch mit den Auftraggebenden stehen.

Ist es möglich, im Rahmen des integrierten Vorreiterkonzepts speziell das Thema Klimaanpassung oder ein anderes spezielles Thema aufzunehmen?

Es ist möglich, im Rahmen der Erstellung des Vorreiterkonzeptes das Thema Klimaanpassung als eines von vielen weiteren Handlungsfeldern zu betrachten, solange die weiteren Handlungsfelder bei der Erstellung des integrierten Vorreiterkonzeptes gleichermaßen berücksichtigt werden.

Muss für einen Förderantrag ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums (z.B. Gemeinderat, Stadtrat) vorliegen, dass der Antragstellende (z.B. die Stadt) die Treibhausgasneutralität bis 2040 erreichen möchte?

Für die Antragstellung ist kein Beschluss erforderlich. Für die Verbindlichkeit der im integrierten Vorreiterkonzept zu erarbeitenden Inhalte, insbesondere der Treibhausgas-Minderungsziele und die Überprüfung des Fortschrittes im Hinblick auf die umzusetzenden Klimaschutzmaßnahmen ist es jedoch zu empfehlen, dass ein Beschluss zur Erreichung der Treibhausgasneutralität bis 2040 gefasst wird. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten auf dem Förderantrag wird ausgesagt, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, d.h. Treibhausgasneutralität der Kommune bis 2040 sowie Treibhausgasneutrale Kommunalverwaltung bis 2035 erreicht werden soll.

Was ist unter Treibhausgasneutralität zu verstehen?

Die Treibhausgasneutralität bedeutet die Netto-Null der Treibhausgasemissionen, also einen Ausgleich zwischen noch stattfindenden Emissionen und Maßnahmen, die zusätzlich Treibhausgase aus der Atmosphäre entfernen.

Die Richtlinie und der technische Annex geben für kommunale Antragstellende Zieljahre vor, bis zu denen in Kommunalverwaltungen (2035) beziehungsweise in Gesamtkommunen (2040) Treibhausgasneutralität erreichen sollen. Welches Zieljahr gilt für nicht-kommunale Antragsstellende?

Für Vorreiterkonzepte gilt für alle antragstellenden Organisationen das Ziel einer Treibhausgas-Neutralität bis 2040 und für Kommunen zusätzlich das Ziel einer klimaneutralen Verwaltung bis 2035.

Wie wird Erreichung der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2035 bzw. 2040 überprüft? Müssen ggf. Fördergelder zurückgezahlt werden, wenn dieses Ziel nicht eingehalten werden kann?

Das integrierte Vorreiterkonzept muss so ausgearbeitet werden, dass das Ziel Treibhausgasneutralität bis 2040 sowie klimaneutrale Kommunalverwaltung bis spätestens 2035 mit der Umsetzung der im Vorreiterkonzept erarbeiteten Maßnahmen erreicht werden kann. Mit einem regelmäßigen Klimaschutzcontrolling soll die Zielerreichung nachgehalten werden. Die Fördermittel müssen nicht zurückgezahlt werden, falls das Ziel nicht erreicht wird. Bitte beachten Sie aber, dass die zuvor genannten Bedingungen bzgl. der Ziele 2040 und 2035 bei der Erarbeitung des integrierten Vorreiterkonzeptes zwingend erfüllt werden müssen, damit die Konzepterstellung gefördert werden kann.

Es wird bereits ein Konzept für eine klimaneutrale Verwaltung bis 2035 erarbeitet. Darf dieses in ein integriertes Vorreiterkonzept integriert werden?

Ja, das Konzept für die klimaneutrale Verwaltung bis 2035 darf in das integrierte Vorreiterkonzept integriert werden. Dieses Ziel entspricht ja auch einer der beiden grundlegenden Zielerforderungen an das integrierte Vorreiterkonzept. Der entsprechende Arbeitsschritt des externen Dienstleisters (Potenzialanalyse, Handlungsstrategie und Maßnahmen „klimaneutrale Kommunalverwaltung“ bis spätestens 2035) sollte dann klar zu den bereits durchgeführten bzw. geplanten Arbeiten abgegrenzt werden bzw. wenn keine Abgrenzung möglich ist, können Ausgaben für diesen Arbeitsschritt nicht gefördert werden.

Wie unterscheidet sich das Vorreiterkonzept vom Klimaschutzkonzept?

Das Vorreiterkonzept muss die Treibhausgasneutralität bis 2040 zum Ziel haben, Klimaschutzkonzepte orientieren sich hingegen an den aktuellen Bundeszielen. Außerdem muss in dem Vorreiterkonzept eine Strategie zur „klimaneutralen Kommunalverwaltung“ bis 2035 entwickelt werden. Durch die ambitionierte Zielsetzung für Vorreiterkonzepte kann ein umfassenderer Diskussionsprozess angestoßen werden, der umfangreich und professionell begleitet werden muss. Daher wird davon ausgegangen, dass die Erstellung des Vorreiterkonzeptes durch externe Dienstleister vorgenommen wird.

Ist die Förderung eines integrierten Vorreiterkonzeptes nur dann möglich, wenn bisher noch kein Klimaschutzkonzept durch die Kommunalrichtlinie gefördert wurde?

Nein, die Erstellung eines integrierten Vorreiterkonzeptes kann nur dann gefördert werden, wenn bereits ein integriertes Klimaschutzkonzept vorliegt, das spätestens bis zum 31.12.2016 fertig gestellt wurde (unabhängig davon, ob die Erstellung des integriertes Klimaschutzkonzeptes gefördert wurde oder nicht).

Warum können nur Antragsteller gefördert werden, deren Klimaschutzkonzepte vor dem 31.12.2016 entstanden sind?

Erst 2016 wurden im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung Ziele für die Jahre 2030 und 2050 formuliert. Bis zum Ende des Jahres 2016 erstellte Konzepte, konnten diese Ziele noch nicht berücksichtigen.

Ist es möglich, dass der Landkreis für seine eigenen Zuständigkeiten ein integriertes Vorreiterkonzept beantragt und die kreisangehörigen Kommunen des Landkreises für sich jeweils auch ein integriertes Vorreiterkonzept beantragen und als Grundlage das gemeinsame integrierte Klimaschutzkonzept des Landkreises mit seinen kreisangehörigen Kommunen nehmen?

Ja, jede Kommune, die an der Konzepterstellung und/oder –umsetzung beteiligt war, kann ein für

sich auf Basis des integrierten Klimaschutzkonzeptes des Landkreises ein integriertes Vorreiterkonzept gefördert bekommen. Seit der neuen Kommunalrichtlinie mit Gültigkeit ab 01.01.2022 ist für Landkreise sowohl die Erstellung von integrierten Klimaschutzkonzepten als auch die Erstellung von integrierten Vorreiterkonzepten nur noch für ihre eigenen Zuständigkeiten und nicht mehr gemeinsam mit ihren kreisangehörigen Kommunen förderfähig.

Darf das externe Dienstleistungsunternehmen, das für die Konzepterstellung beauftragt wird, bei der Antragstellung unterstützen?

Für die Antragstellung kann, falls erforderlich, ein externer Dienstleister zur Unterstützung einbezogen werden. Die Ausgaben für diese Unterstützung sind allerdings im Rahmen der Kommunalrichtlinie nicht förderfähig. Der Auftrag zur Konzepterstellung darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides vergeben werden.

Muss die Qualifikation des externen Dienstleisters mit Antragstellung nachgewiesen werden?

Nein. Antragstellende haben aber im Rahmen des Vergabeverfahrens sicherzustellen, dass ein fachlich qualifizierter Dienstleister ausgewählt wird. Daher wird empfohlen, sich im Rahmen des Vergabeverfahrens mindestens drei vergleichbare Referenzen einzuholen.

Ist ein Referentenhonorar im Rahmen der Förderung eines integrierten Vorreiterkonzepts (begleitende Öffentlichkeitsarbeit) förderfähig?

Ausgaben für Referenten, die Bürger in öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen zur weiteren Beteiligung am Erarbeitungsprozess der Klimaschutzmaßnahmen motivieren sollen, sind im Rahmen der Erstellung des integrierten Vorreiterkonzeptes nicht förderfähig, da der Zweck der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit dadurch nicht erfüllt wird. Die begleitende Öffentlichkeitsarbeit soll über die Inhalte, Maßnahmen und Umsetzung des integrierten Vorreiterkonzepts informieren und alle relevanten Akteure adressieren und dadurch auch bei der Umsetzung der im integrierten Vorreiterkonzept aufgeführten Maßnahmen unterstützen.

Kann im Anschluss an die Erstellung des Vorreiterkonzepts auch die Umsetzung gefördert werden?

Falls für Antragstellende noch kein Klimaschutzmanagement zur Umsetzung eines integrierten Klimaschutzkonzepts gefördert wurde, kann die Umsetzung des Vorreiterkonzeptes im Rahmen des Förderschwerpunkts 4.1.8 b) Anschlussvorhaben gefördert werden.

Förderschwerpunkt 4.1.11 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung

Förderanträge konnten bis Anfang Dezember 2023 gestellt werden. Alle bis dahin eingegangenen Anträge werden bearbeitet und beschieden.

Auf dieser Seite finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen zu laufenden Vorhaben sowie spezielle Informationen zu Anträgen und laufenden Vorhaben von Kommunen in Nordrhein-Westfalen, wo bis Ende 2024 das Landeswärmeplanungsgesetz (LWPG) in Kraft treten soll.

Kommunale Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (NRW): Antworten auf häufig gestellte Fragen

Bis Ende 2024 soll das Landeswärmeplanungsgesetz (LWPG) in NRW beschlossen werden und in Kraft treten. Derzeit befindet sich der Gesetzentwurf (LWPG-E) im parlamentarischen Verfahren und muss noch vom Landtag beschlossen werden. Mit dem LWPG verpflichtet das Land die Gemeinden als planungsverantwortliche Stellen zur Aufstellung von Wärmeplänen. Für den Ausgleich der damit

einhergehenden Aufwände und Kosten erhalten alle, auch die über die Kommunalrichtlinie geförderten Gemeinden, Konnexitätszahlungen des Landes NRW.

Die folgenden FAQ geben Auskunft über die Auswirkungen des LWPG und der Konnexitätszahlungen auf Kommunen, die einen Antrag auf Förderung der Wärmeplanung über die KRL gestellt haben.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der [Webseite des Kompetenzzentrums Wärmewende NRW](#).

Wie wirkt sich der Entwurf des Landeswärmeplanungsgesetzes (LWPG-E) auf Gemeinden in Nordrhein-Westfalen aus?

Das Landeswärmeplanungsgesetz (LWPG) liegt bisher zunächst als Entwurf ([LWPG-E](#)) vor und muss noch vom Landtag beschlossen werden. Erst nach Inkrafttreten wird es verbindlich. Dies wird frühestens im vierten Quartal 2024 der Fall sein.

Mit dem LWPG verpflichtet das Land die Gemeinden als planungsverantwortliche Stellen zur Aufstellung von Wärmeplänen. Um den Aufwand und die Kosten auszugleichen, die bei den Gemeinden entstehen, erhalten die Gemeinden Konnexitätszahlungen des Landes NRW – den sogenannten Belastungsausgleich. Dieser beträgt 165.000 Euro zuzüglich 1,36 Euro pro Einwohnerin und Einwohner (§ 8 LWPG-E).

Alle Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erhalten den Belastungsausgleich, auch diejenigen, die bereits mit der Wärmeplanung begonnen oder diese abgeschlossen haben. Die Bezirksregierung Arnsberg zahlt den Belastungsausgleich in jährlichen Tranchen automatisch aus; eine gesonderte Antragstellung ist nicht notwendig. Die erste Tranche soll zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgezahlt werden. Die weiteren Tranchen folgen über den weiteren Zeitraum der Ertaufstellung bis Mitte 2026 beziehungsweise Mitte 2028 (§ 4 Absatz 2 Wärmeplanungsgesetz i. V. m. § 2 Absatz 2 LWPG-E).

Beispiel: Eine Gemeinde mit 75.000 Einwohnern und Einwohnerinnen wird durch das Wärmeplanungsgesetz in Verbindung mit dem LWPG dazu verpflichtet, einen Wärmeplan bis zum 30. Juni 2028 aufzustellen. Sie erhält dafür insgesamt bis Mitte 2028 165.000 Euro zuzüglich 1,36 Euro pro Einwohner und Einwohnerin. Insgesamt erhält die Gemeinde bis zum Jahr 2028 damit einen Belastungsausgleich von 267.000 Euro.

Fragen zum Ablauf der Auszahlungen richten Gemeinden bitte an die folgende Kontaktadresse der Bezirksregierung Arnsberg: belastungsausgleich-lwpg@bra.nrw.de.

Welche Auswirkungen haben die Regelungen des LWPG-E für Gemeinden, die einen Antrag über die Kommunalrichtlinie des Bundes für die Förderung von Wärmeplänen gestellt haben?

Das Inkrafttreten des LWPG hat zur Folge, dass auch die Gemeinden, die einen Antrag auf Bundesförderung gestellt haben, den Aufwand und die Kosten für die Wärmeplanung durch den Belastungsausgleich vom Land Nordrhein-Westfalen ausgeglichen bekommen. Die Aufwände für die Wärmeplanung können allerdings aufgrund der Vorgaben des Zuwendungsrechts nicht doppelt ausgeglichen werden. Daraus folgt für bereits bewilligte und nicht bewilligte Förderanträge:

1. Antrag auf Bundesförderung gestellt, offene Anträge bzw. Vorhaben (Wärmeplanung) noch nicht bewilligt:

Noch nicht bewilligte Anträge auf Bundesförderung werden nicht mehr genehmigt. Die Bewilligungsbehörde des Bundes, der Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH (ZUG), versendet die Ablehnungsbescheide nach Inkrafttreten des LWPG. Die Gemeinden erhalten stattdessen zeitnah den Belastungsausgleich nach Inkrafttreten des Landesgesetzes.

2. Antrag bewilligt, Fördervorhaben (Wärmeplanung) laufend:
Die Kosten für die Wärmeplanung können aufgrund des Zuwendungsrechts nicht doppelt ausgeglichen werden. Deshalb wird die Bewilligungsbehörde des Bundes, der Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH (ZUG), die bewilligten Förderbescheide nach Inkrafttreten des LWPG widerrufen. Dies hat zur Folge, dass Fördermittel nicht mehr abgerufen werden können und bereits ausgezahlte Mittel zurückgezahlt werden müssen. Der Bundesfördermittelgeber und die Landesregierung haben sich darauf geeinigt, dass zunächst die erste Tranche des Belastungsausgleichs ausgezahlt wird und erst danach der Widerruf erfolgt.
Nach der automatischen Zuweisung des Belastungsausgleichs müssen die betroffenen Gemeinden die Bundesfördermittel zurückzahlen.
Wie dies funktioniert, wird im Widerrufsbescheid des ZUG erläutert.
Wichtig: Die Höhe des Belastungsausgleichs übersteigt die Höhe der Mittel aus der Bundesförderung und kann daher für dessen Kompensation verwendet werden.
3. Antrag bewilligt, Fördervorhaben (Wärmeplanung) abgeschlossen:
Fördervorhaben zur Wärmeplanung, die bis zum 30. August 2024 abgeschlossen wurden und bei denen die zugehörigen Verwendungsnachweise vollständig und fristgerecht der Bewilligungsbehörde vorgelegt wurden, werden nicht widerrufen und es ist keine Rückzahlung erforderlich.

Antworten auf häufig gestellte Fragen zu laufenden Vorhaben

Was ist der Unterschied zwischen einem Quartierskonzept und einem kommunalen Wärmeplan? Oder auch: Was ist zu tun, wenn das Projekt abgeschlossen ist? Antworten auf diese und weitere häufig gestellte Fragen zu laufenden Vorhaben finden Sie nachfolgend.

Eine inhaltliche Anforderung an einen kommunalen Wärmeplan ist die Erstellung von Umsetzungsplänen für zwei bis drei Fokusgebiete. Was bedeutet das konkret?

Es sind konkrete, räumlich verortete Umsetzungspläne zu erarbeiten. Dabei werden Gebäude, Infrastrukturen und einzelne Straßenzüge innerhalb von Quartieren, Stadt- oder Ortsteilen betrachtet, einschließlich der Wärmeversorgung. Gezielte Maßnahmen, wie Beratung, Festlegung einer Ausbaustrategie und Flächensicherung, sind festzulegen. Quartiere, die bereits im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) (Modul 1 und/oder 2) gefördert wurden, können nicht als Fokusgebiete in der kommunalen Wärmeplanung berücksichtigt werden. Grundsätzlich soll die Förderung der kommunalen Wärmeplanung alle Kommunen erreichen, einschließlich kleiner Kommunen. Vor dem Hintergrund eines wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes ist es für solche Kommunen, je nach Sachlage, möglich, nur ein oder gegebenenfalls kein Fokusgebiet zu betrachten. Dies gilt beispielsweise für kleine Kommunen im ländlichen Raum, die relativ gleichförmig sind und in denen es wirtschaftlich gesehen wenig sinnvoll ist, die geforderten zwei bis drei Fokusgebiete auszuwählen. Kleine Kommunen müssen also nicht zwingend zwei bis drei Fokusgebiete definieren, da in diesem Fall die gesamte Kommune als Fokusgebiet betrachtet wird.

Wie unterscheidet sich ein kommunaler Wärmeplan von einem Quartierskonzept?

Quartierskonzepte beziehen sich ausschließlich auf einzelne Quartiere und betrachten einzelne Aspekte mit mehr Detailtiefe, wie Klimaanpassung, Mobilitätskonzepte oder Grünflächen. Liegen Ergebnisse aus einem Quartierskonzept vor, sind diese dem kommunalen Wärmeplan zur Verfügung zu stellen. Es sind nur solche Anträge förderfähig, bei denen eine Doppelförderung ausgeschlossen

ist. Das bedeutet beispielsweise, dass Quartiere, für die bereits Quartierskonzepte erarbeitet wurden, nicht als Fokusgebiete im kommunalen Wärmeplan ausgewählt werden dürfen.

Gibt es besondere inhaltliche Anforderungen an die Wärmepläne?

Ja, die detaillierten inhaltlichen Anforderungen können dem Technischen Annex entnommen werden. Dazu gehören unter anderem eine Bestandsanalyse, eine Energie- und Treibhausgasbilanz inklusive räumlicher Darstellung, eine Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen Potenzialen erneuerbarer Energien sowie die Entwicklung einer Strategie und eines Maßnahmenkatalogs. Wärmepläne bilden die Grundlage für die strategische Ausrichtung der Wärmeversorgung einer Kommune.

Sind Ausgaben, die sich nicht an den Vorgaben des Technischen Annex zur kommunalen Wärmeplanung orientieren, förderfähig?

Nein, nur die im Technischen Annex dargestellten Aufgaben und Inhalte der kommunalen Wärmeplanung sind förderfähig. Abweichende Ausgaben können nicht gefördert werden. Sollten dennoch nicht förderfähige Ausgaben anfallen, müssen diese im Verwendungsnachweis getrennt ausgewiesen werden.

Was ist bei Projektabschluss zu tun?

Nach Ende der Projektlaufzeit müssen Sie einen Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Schlussbericht und weiteren Anlagen, erstellen und bei der Projektträgerin einreichen. Den Schlussbericht erstellen Sie über das Monitoring-Tool der Kommunalrichtlinie. Die erforderlichen Unterlagen, die Einreichungsfrist sowie die Zugangsdaten zum Monitoring-Tool entnehmen Sie dem Zuwendungsbescheid (Anlage „Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise“).

Für detaillierte Informationen und Beratung zur Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) kontaktieren Sie bitte den Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH unter der Nummer 030 72618-0880 oder per E-Mail an nki-kommunalrichtlinie@z-u-g.org. Alternativ können Sie die Agentur für kommunalen Klimaschutz unter 030 39001-170 oder per E-Mail an agentur@klimaschutz.de erreichen.

Förderschwerpunkt 4.2.1 b) Adaptiv geregelte Straßenbeleuchtung

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Welche Ausgaben können im Rahmen dieser Förderschwerpunkts bezuschusst werden?

Über die Kommunalrichtlinie werden nur Ausgaben bezuschusst, die direkt und unmittelbar der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme dienen beziehungsweise die unmittelbar dazu beitragen, Treibhausgasreduktionsziele zu erreichen.

Können für Vorhaben im Bereich des Denkmalschutzes auch nur die Leuchtmittel getauscht werden (Retrofit)?

Ein reiner Leuchtmitteltausch ist auch hier nicht zuwendungsfähig.

Es ist möglich, dass in denkmalgeschützten Quartieren leuchtenkonforme Umrüstsätze anstelle des kompletten Tausches des Leuchtenkopf angewendet werden können. Der Denkmalschutz für das Quartier, in dem die Sanierung mit Umrüstsätzen erfolgen soll, muss von der entsprechenden Behörde nachgewiesen werden. Weiterhin müssen entsprechende Konformitätserklärungen und Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Herstellers des Umrüstsatzes für die Leuchte nachgewiesen werden.

Welche Effizienzanforderungen gelten für die sanierten Anlagen?

Sie müssen über das Berechnungsformular eine geplante Treibhausgaseinsparung von mindestens 50 % nachweisen.

Welche Anforderungen gelten für die Planung und Umsetzung einer über die Kommunalrichtlinie geförderten Beleuchtungssanierung?

Die Planung und Umsetzung des Vorhabens müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Das bedeutet, dass alle geltenden DIN-Normen (siehe [Nummer 4.2.1 der Kommunalrichtlinie](#) und [des Technischen Annex](#)) sowie Gesetze und Verordnungen (etwa Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) etc.) zu berücksichtigen sind.

Was ist der Unterschied zwischen einer "Auslegung" (Nr. 4.2.1 a der Kommunalrichtlinie) und einer "Lichtplanung" (Nr. 4.2.1 b) nach entsprechender DIN-Norm? Und können geschulte Verwaltungsmitarbeitende eine „Auslegung“ auch eigenständig erbringen oder braucht es dafür einen Nachweis dezidierter Fachplanerinnen oder Fachplaner beziehungsweise eine extern beauftragte Fachplanung?

Für den Förderschwerpunkt 4.2.1 a bedeutet die Auslegung nach DIN EN 13201, dass bei der Planung zur Sanierung von Beleuchtung die Vorgaben der DIN berücksichtigt und die entsprechend definierten Beleuchtungsklassen von Straßen, Fuß- und Radwegen sowie die darin vorgesehenen erforderlichen Beleuchtungsparameter eingehalten werden sollen. Eine Auslegung ist daher noch keine vollständige Planung für die spezifische Situation vor Ort. Im Gegensatz dazu berücksichtigt eine Lichtplanung auch lokale Spezifika wie Topographie, Straßenkrümmung, externe Lichtquellen und andere sachbezogene Elemente; sie arbeitet bei den Berechnungen mit Lichtverteilungskurven und energetischen Kennwerten. Für den Förderschwerpunkt 4.2.1 b muss deshalb zwingend eine explizite Lichtplanung erstellt werden, die bei Bedarf vorzulegen ist. Obendrein müssen die Werte der Gesamtgleichmäßigkeiten entsprechend der KRL in der Lichtplanung erfüllt und mit der photometrischen Messung bestätigt werden. In jedem Fall muss das Berechnungsformular von einer fachkundigen Person ausgefüllt und von dieser unterschrieben werden. Damit wird die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik in Form von DIN-Normen, Gesetzen und Verordnungen bestätigt. Zu berücksichtigen ist, dass dies in der Regel *nicht* durch eine geschulte Person aus der Verwaltung gegeben ist. Sofern die/der Antragstellende über explizit fachkundiges Personal verfügt, kann sie/er den Nachweis zur berücksichtigten Auslegung selbst erbringen beziehungsweise die Berücksichtigung der Auslegung im Förderantrag bejahen. Die Lichtplanung sollte von entsprechenden Lichtplanerinnen oder Lichtplanern durchgeführt werden.

Was ist unter „korrelierter Farbtemperatur“ (siehe [Nummer 4.2.1 des Technischen Annex](#)) zu verstehen?

Der Begriff beschreibt die relative Farbtemperatur einer weißen Lichtquelle.

Förderschwerpunkt 4.2.2 Sanierung von Lichtsignalanlagen

Seit 1. Mai 2024 ist eine Antragstellung für einige Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) nicht mehr möglich. Dies betrifft spezifische Förderschwerpunkte, die entweder wenig nachgefragt wurden oder bereits durch andere Förderungen abgedeckt sind.

Dies gilt auch für den Förderschwerpunkt 4.2.2 Sanierung von Lichtsignalanlagen.

Für detaillierte Informationen und Beratung zur Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) kontaktieren Sie bitte den Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH unter der Nummer 030 72618-0880 oder per E-Mail an nki-kommunalrichtlinie@z-u-g.org sowie die Agentur für kommunalen Klimaschutz unter 030 39001-170 oder per E-Mail an agentur@klimaschutz.de.

Förderschwerpunkt 4.2.4 Sanierung und Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen

Seit 1. Mai 2024 ist eine Antragstellung für einige Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) nicht mehr möglich. Dies betrifft spezifische Förderschwerpunkte, die entweder wenig nachgefragt wurden oder bereits durch andere Förderungen abgedeckt sind.

Dies gilt auch für den Förderschwerpunkt **4.2.4 Sanierung und Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen und Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen in Nichtwohngebäuden (wird aktuell durch [BEG-Förderung](#) adressiert)**.

Für detaillierte Informationen und Beratung zur Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) kontaktieren Sie bitte den Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH unter der Nummer 030 72618-0880 oder per E-Mail an nki-kommunalrichtlinie@z-u-g.org sowie die Agentur für kommunalen Klimaschutz unter 030 39001-170 oder per E-Mail an agentur@klimaschutz.de.

Förderschwerpunkt 4.2.5 b) Wegweisung und Signalisierung für den Radverkehr

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Welche Ausgaben können im Rahmen der Kommunalrichtlinie nicht bezuschusst werden?

Über die Kommunalrichtlinie nicht förderfähig sind Grundstückskosten, Planungsleistungen, Baunebenkosten, Finanzierungskosten sowie Ausgaben für die Beschilderung von Spezialradwegen oder touristischen Wegen, die nicht auch dem Alltagsradverkehr dienen, etwa Mountainbike-Routen.

Was ist zu beachten, wenn Sie Wegweiser errichten möchten?

Um Wegweiser aufstellen zu können, muss Ihnen die Zustimmung der Wegeeigentümer oder Wegeeigentümerin beziehungsweise des Straßenbaulastträgers vorliegen.

Was ist nach Abschluss des Vorhabens beim Projektträger einzureichen?

Mit Abschluss des Vorhabens sind eine Vorher-Nachher-Dokumentation und Nachweise über die Förderhinweise einzureichen.

Förderschwerpunkt 4.2.9 Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen in Rechenzentren

Seit 1. Mai 2024 ist eine Antragstellung für einige Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) nicht mehr möglich. Dies betrifft [spezifische Förderschwerpunkte](#), die entweder wenig nachgefragt wurden oder bereits durch andere Förderungen abgedeckt sind.

Dies gilt auch für den Förderschwerpunkt **4.2.9 Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen in Rechenzentren.**

Für detaillierte Informationen und Beratung zur Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) kontaktieren Sie bitte den Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH unter der Nummer 030 72618-0880 oder per E-Mail an nki-kommunalrichtlinie@z-u-g.org sowie die Agentur für kommunalen Klimaschutz unter 030 39001-170 oder per E-Mail an agentur@klimaschutz.de.

[Bitte beachten Sie: Die oben stehenden Inhalte sind veraltet und dienen lediglich als Informationsmaterial zu Förderschwerpunkten, die in der bis 31.10.2024 gültigen Fassung der Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz aufgeführt waren. In der aktuellen Version (gültig ab 01.11.2024) sind diese Förderschwerpunkte nicht mehr vorhanden und werden deshalb nicht mehr als einzelne Unterseiten auf [klimaschutz.de](https://www.klimaschutz.de) aufgeführt.]